

Bericht/Antwort gem. KV M-V Federführend: 20.1 Abt. Kämmerei Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG	Nr.	BA/2019/2943 öffentlich
	Datum:	15.01.2019
	Verfasser:	Spierling, Justine
Kurz-Information zum vorläufigen Finanzergebnis 2018		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Bericht soll allen Bürgerschaftsmitgliedern die Kurz-Information zum vorläufigen Finanzergebnis 2018 zugänglich gemacht werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um vorläufige Daten handelt, die erst mit dem entsprechenden Jahresabschluss endgültig feststehen.

Anlage/n:

Kurz-Information zum vorläufigen Finanzergebnis 2018

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Kurz – Information zum vorläufigen Finanzergebnis 2018

Stand: 16.01.2019

1. Entwicklung Kredite

a. Investitionskredite

Stand 31.12.2017:	91.177.377,77 EUR
- Tilgung:	3.069.566,06 EUR
+ Neuaufnahme:	0 EUR ¹
= Stand 31.12.2018:	88.107.811,71 EUR

b. Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Saldo 31.12.2017:	- 5.905.334,91 EUR
Saldo 31.12.2018:	+ 4.408.650,77 EUR

Kassenkredite wurden zum Stichtag 31.12.2018 nicht in Anspruch genommen.

2. Vorläufiges Finanzergebnis

a. Konsolidierung

vereinbartes Teilziel 2018:	-2.935.800,00 EUR	(§ 2 Abs. 1 KoV)
+ geringere Kreisumlage:	1.011,77 EUR	(§ 2 Abs. 3 KoV)
= angepasstes Teilziel 2018:	-2.934.788,23 EUR	
Saldo ordentl./außerordentl. Ein-/Auszahlungen 31.12.	15.115.295,85 EUR	
- Konsolidierungshilfe für 2017:	2.000.000,00 EUR	
- Entschuldungshilfe für 2017	1.965.087,14 EUR	
- Planmäßige Tilgung	3.069.566,06 EUR	
= Konsolidierungsergebnis	+8.080.642,65 EUR	

➔ **Konsolidierungsziel 2018 erreicht!**

¹ Genehmigte Kreditaufnahme 2.234.200 EUR

b. Sonstiges

Steuereinnahmen gesamt:	45.704.688,44 EUR (Ansatz: 41.981.900 EUR)	+ 3.722.788,44 EUR
davon Gewerbesteuer:	22.000.278,77 EUR (Ansatz: 19.000.000 EUR)	+ 3.000.278,77 EUR
Personal:	21.630.697,77 EUR (Ansatz: 22.460.800 EUR)	- 830.102,33 EUR

3. Investitionen

Auszahlungen:	22.613.072,51 EUR (Ansatz: 30.384.100 EUR)	- 7.771.027,49 EUR
Einzahlungen:	20.893.132,70 EUR (Ansatz: 28.530.100 EUR)	- 7.636.967,30 EUR

4. Wesentliche bilanzielle Entwicklungen

- Wert des Anlagevermögens um ca. 20,0 Mio. EUR gestiegen (Abschreibungen noch nicht berücksichtigt)
- Bestand der offenen Forderungen um ca. 1,2 Mio. EUR gesunken
- Bestand an erhaltenen Investitionszuschüssen um ca. 12,4 Mio. EUR gestiegen
- Bestand an Verbindlichkeiten um ca. 11,7 Mio. EUR gesunken

Erläuterungen zu den ordentlichen Ein- und Auszahlungen 2018 (Stand: 16.01.2019)

Bezeichnung	Differenz		Erläuterung
	Gesamtermächtigung / Ist		
Steuern und ähnliche Abgaben	+ 3.722.788	+ 3.000.279	Gewerbesteuer
		+ 100.001	Grundsteuer B
		+ 150.148	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
		+ 52.143	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
		+ 61.755	Vergnügungssteuer
		+ 152.956	Übernachtungssteuer
		+ 143.219	Umsatzsteuer 19%
Zuwendungen und Umlagen	+ 4.280.100	+ 26.462	Schlüsselzuweisungen § 12 FAG M-V
		+ 1.965.087	Zuweisungen aus dem kommunalen Entschuldungsfonds M-V für 2017
		+ 2.000.000	Abschlagszahlung § 5 der Konsolidierungsvereinbarung (Erreichen des Teilzieles 2017)
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	+ 278.273	+ 185.094	Verwaltungsgebühren (insbesondere bauordnungsrechtliche Angelegenheiten)
		+ 1.760	lfd. Grabnutzungsentgelte
		+ 58.439	Entgelte für die Pflege von Gräbern
privatrechtliche Leistungsentgelte	- 142.425	+ 50.610	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen
		- 215.500	sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte (unterjährige Kontenkorrektur im Stadtgeschichtlichen Museum)
Kostenerstattungen und -umlagen	+ 416.654	+ 313.910	Auslagenerstattung Statikprüfung
		+ 90.534	Kostenerstattungen (insbesondere in den Bereichen Prävention, Wahlen, Förderung des Sports und Versicherungerstattungen)
Sonstige laufende Einzahlungen	- 154.168	- 146.597	Ordnungsrechtliche Einzahlungen
		+ 110.333	Konzessionsabgabe Stadtwerke Wismar GmbH
		- 326.900	Gewinnausschüttung Hanse Klinikum Wismar GmbH (unterjährige Kontenkorrektur)
		+ 65.939	Rückerstattung Personal
		+ 58.532	Spenden
		+ 30.957	Erstattung Umsatzsteuer
		+ 26.158	Vollstreckungsgebühren
		+ 44.731	Einzahlungen aus sonstigen Verkaufserlösen im touristischen Bereich
Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	+ 1.184.856	+ 279.542	Dividende EDIS AG
		+ 148.779	Ausschüttung Wohnungsbaugesellschaft mbH
		+ 610.680	Vollverzinsung Gewerbesteuer
Ordentliche Einzahlungen	+ 9.586.078		

Erläuterungen zu den ordentlichen Ein- und Auszahlungen 2018 (Stand: 16.01.2019)

Bezeichnung	Differenz		Erläuterung
	Gesamtermächtigung / Ist		
Personal- und Versorgungsauszahlungen	- 830.102	- 830.102	Krankheit
			verspätete Stellenbesetzung (Rotation)
			Nachbesetzung in niedrigeren Erfahrungsstufen
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	- 532.311	- 660.144	Bewirtschaftung (Energie, Wasser, Abwasser, Abfall u.a.)
		+ 138.418	Unterhaltung
		- 97.568	Auslagenerstattung Statikprüfung und sonstige Kostenerstattungen
		+ 92.938	Maßnahmen der Gefahrenabwehr
		- 20.366	Kostenerstattungen im Bereich Kita
Zuwendungen und Umlagen	- 855.101	- 259.191	laufender Eigenteil Städtebauförderung (Umbuchung aus Investitionen erfolgt zum Jahresabschluss)
		+ 110.119	Zuweisungen im Bereich Jugendarbeit, Arbeitsmarkt- und Kulturförderung
		+ 370.011	Gewerbesteuerumlage
		- 1.065.312	Kreisumlage
Sonstige laufende Auszahlungen	- 38.740	- 204.319	Geschäftsauszahlungen (Porto, Büromaterial, Veranstaltungen)
		- 33.553	Mieten, Pachten und Erbbauzinsen
		+ 279.048	Sonstige Steuerauszahlungen
Zins- und sonstige Finanzauszahlungen	- 362.989	- 362.989	günstige Marktlage, geringere Inanspruchnahme Kassenkredit
Ordentliche Auszahlungen	- 2.619.243		

Bericht/Antwort gem. KV M-V Federführend: 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG Beteiligt: I Bürgermeister 1 Büro der Bürgerschaft 20.5 Abt. Beteiligungs- und Fördermittelmanagement	Nr.	BA/2019/2979 öffentlich
	Datum:	30.01.2019
	Verfasser:	Dr. Fanger, Henrik
Beschlüsse in Stadt- und Gemeindevertretungen zur FAG-Reform 2020 (Musterbeschlussvorlage)		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Reform des Finanzausgleichsgesetzes M-V (FAG) zum 1.1.2020 befindet sich auf der Zielgeraden. Die notwendigen Arbeiten des Gutachters sind abgeschlossen. Nun muss die Landesregierung entscheiden, wie das Leben in unseren Städten und Gemeinden ab 2020 aussehen soll.

Da die bisherige mittelfristige Finanzplanung des Landes nicht von einer deutlichen Beteiligung an den ab 2020 für das Land verbesserten finanziellen Rahmenbedingungen ausgeht und in Kürze die Haushaltsgespräche zum nächsten Doppelhaushalt des Landes auf Regierungsebene beginnen, bitten wir Sie, die von den Vorständen des Landkreistages und des Städte- und Gemeindetages gemeinsam verabschiedeten Positionen durch Ihren Beschluss zu unterstützen.

Die Musterbeschlussvorlage ist Ergebnis einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit kommunalen Vertretern beider Verbände zur Erarbeitung gemeinsamer Positionen. Wir wollen uns dabei auf die gemeinsamen Forderungen für alle Städte, Gemeinden und Landkreise konzentrieren. Wenn wir mehr erreichen wollen, als nur eine Umverteilung der bestehenden Mittel, müssen alle Städte, Gemeinden und Landkreise zusammenhalten.

Am Ende ist die Finanzausstattung der Kommunen eine politische Entscheidung des Landtages. Deshalb sind auch Gespräche mit den Landtagsabgeordneten vor Ort wichtig. Denn Landtag und Landkreise, Städte und Gemeinden haben doch ein gemeinsames Interesse: Die Attraktivität unserer Städte und Gemeinden für die Menschen und unsere Wirtschaft weiter zu verbessern.

Anlage/n: Musterbeschlussvorlage, Unterschriftenliste, Gemeinsame Forderungen FAG 2020

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Dringlichkeitsbeschluss FAG 2020 - Die einmalige und gemeinsame Chance von Land und Kommunen zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung nutzen!

Beschlussvorschlag

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar stellt fest, dass die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern, um ihre Aufgaben wirksam erfüllen zu können, eine angemessene und aufgabengerechte Finanzausstattung benötigen. Dabei muss der rechtlich geforderte Haushaltsausgleich genauso möglich sein, wie die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben und Investitionen einschließlich Erhaltung der Infrastruktur.
2. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar erwartet vom Landtag die Einführung einer dauerhaft zu gewährenden Infrastrukturpauschale in Höhe von 166 Euro pro Einwohner, um die klaffende Lücke zum Durchschnitt aller Flächenländer im Bundesgebiet zumindest ab 2020 zu schließen.
3. Weiterhin erachtet es die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Selbstverständlichkeit, dass die vom Land bereits übertragenen und auch in Zukunft neu übertragenen Aufgaben vollständig aus Landesmitteln ausfinanziert werden (Konnexität).
4. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar unterstützt deshalb die Forderung gegenüber dem Landtag Mecklenburg-Vorpommerns aus dem beigefügten Papier der beiden kommunalen Spitzenverbände – Städte- und Gemeindetag sowie Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern.
5. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar fordert die vollständige Umsetzung des Papiers und bekräftigt dies mit Unterschrift auf der beigefügten Liste durch ihre Mitglieder. Der Landtag sollte mit einer EntschlieÙung zu den Grundsätzen aus diesem Papier Verlässlichkeit und Klarheit schaffen. Dazu fordern wir die Abgeordneten des Landtages als die gewählten Vertreter der Menschen in unseren Städten, Gemeinden und Landkreisen ausdrücklich auf. Damit legen die Abgeordneten die Basis für eine gute Zukunft im Land, die ihre Wurzel in den Kommunen hat.
6. Die beigefügte Unterschriftenliste wird zusammen mit dem Beschluss der Landtagspräsidentin und in Kopie der Ministerpräsidentin übersandt werden.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Das Land Mecklenburg-Vorpommern und seine Kommunen haben aus der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen die große Chance gemeinsam die Zukunft für die Einwohnerinnen und Einwohner aber auch die Gäste unseres Landes aktiv zu gestalten. Elementar dafür ist die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung.

Schon im Koalitionsvertrag haben sich die Regierungsfractionen auf folgendes geeinigt: „(409) Im Bewusstsein, dass in den nächsten Jahren grundlegende Entscheidungen und wichtige Weichenstellungen für die zukünftige, positive Entwicklung des Landes insgesamt vorgenommen werden müssen, bekennen sich die Koalitionspartner zu der gemeinsamen Verantwortung und sind sich einig, dass diese Herausforderung nur in einer fairen Partnerschaft zwischen Land und Kommunen in einer Kultur des Vertrauens und des gegenseitigen Respekts bewältigt werden können.

(410) Damit die Kommunen ihre Aufgaben weiterhin wirksam erfüllen können, brauchen sie eine angemessene und aufgabengerechte Finanzausstattung. Die Koalition wird, wie zwischen Land und Kommunen vereinbart, auf der Basis eines gemeinsam in Auftrag gegebenen Gutachtens eine Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs vornehmen, um diese Ausstattung sicherzustellen.“

Der Bund stellt dem Land ab 2020 jährlich 229 Euro pro Einwohner zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse und aufgrund der kommunalen Finanzschwäche zur Verfügung. Bereits im ersten Gutachten zum Finanzausgleich in Mecklenburg-Vorpommern führten die Gutachter auf Seite 14 in Fußnote 46 aus: „Aus der der Einigung der Regierungschefs des Bundes und der Länder zu Grunde liegenden Berechnung auf Basis der Steuerschätzung Mai 2016 ergibt sich für Mecklenburg-Vorpommern „aus Sicht des Bundes“ ein Wert von +229 Euro je Einwohner (vgl. BLF-Modell vom 03.12.2015 - 2019 (Steuerschätzung V 2016), BMF, 14.10.2016).“

Aus dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz ergibt sich schon daraus eine kommunale Beteiligung in Höhe von 79 Euro pro Einwohner.

Nach dem finanzwissenschaftlichen Gutachten von Professor Dr. Lenk darf das Land Mecklenburg-Vorpommern ab 2020 mit Mehreinnahmen von mindestens 266 Euro pro Einwohner rechnen.

Neben den Mitteln aus dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz ist dringend der Investitionsschwäche der Kommunen entgegenzuwirken.

Das Gutachten stellt hierzu insbesondere fest, dass im Bereich der Investitionen über deutlich mehr als 10 Jahre hinweg eine erhebliche Lücke im Vergleich der Flächenländer klafft. Der Differenzbetrag beläuft sich dabei im Jahr 2017 auf 166 Euro pro Einwohner (Lenk u.a., Finanzwissenschaftliche Analysen und finanzwirtschaftliche Berechnungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs in M-V, Leipzig, Dezember 2018, S.95). Der Betrag von 166 Euro pro Einwohner soll den Kommunen steuerkraftunabhängig und dauerhaft jährlich als „Infrastrukturpauschale“ sowohl für Investitionsmaßnahmen als auch für Unterhaltungsaufwendungen zur Verfügung gestellt werden.

Rechnerisch ergibt sich aus der kommunalen Beteiligung nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz (79 Euro/Ew.) und der von den Gutachtern festgestellten Investitionslücke (166 Euro/Ew.) ein Betrag von 245 Euro pro Einwohner ab dem 01.01.2020, der der kommunalen Ebene zusätzlich zur Verfügung gestellt werden soll. Damit ist zwar die entstandene Lücke aus der Vergangenheit nicht aufgeholt. Es wäre dennoch ein mehr als deutliches Zeichen zur gemeinsamen Gestaltung der Zukunft in unserem Bundesland. Zudem wird dem anhaltenden Substanzverlust in der Infrastruktur bei Schulen, Kitas, Straßen und Kultureinrichtungen in den Kommunen vielleicht gerade noch rechtzeitig wirksam begegnet.

Profitieren werden von einer dauerhaft planbaren Infrastrukturpauschale alle staatlichen Ebenen. Ist es heute noch die unbedingte Abhängigkeit von Fördermitteln, um überhaupt

investieren zu können, so gelingt es künftig nach den örtlichen Bedürfnissen die Infrastruktur dauerhaft intakt zu halten und zusätzliche Bedarfe zu decken. Das erhöht die Zufriedenheit von Einwohnerinnen und Einwohner, aber auch Gästen. Gleichzeitig kann sich die örtliche Bauwirtschaft darauf verlassen, dass die Gemeinden und Landkreise nicht nur den Willen sondern auch die Mittel haben, um ihre Infrastruktur dauerhaft zu unterhalten. Durch diese Planbarkeit ist es auch der Bauwirtschaft im Land möglich dauerhaft neue Kapazitäten zu schaffen.

Das als Anlage beigefügte Papier der beiden kommunalen Spitzenverbände fasst die notwendigen Schritte zu einem tragfähigen Finanzausgleich in Mecklenburg-Vorpommern in herausragender Weise zusammen.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar fordert deshalb den Landtag auf, die Landesregierung mit der vollständigen Umsetzung des Papiers zu beauftragen, um gemeinsam die kommunale Selbstverwaltung zu stärken und das Land Mecklenburg-Vorpommern damit zukunftsfähig für seine Einwohnerinnen und Einwohner zu entwickeln.

Anlagen

- Forderungspapier der kommunalen Spitzenverbände Landkreistag und Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern zur FAG-Reform 2020
- Unterschriftenliste



Städte- und Gemeindetag
Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Landkreistag
Mecklenburg-Vorpommern e.V.



StGT M-V, LKT M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Gemeinsame Forderungen des Landkreistages und des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern zur FAG-Reform 2020

(Stand: 18. Januar 2019)

Die Gemeinden, Städte und Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden als Kommunen bezeichnet) fordern die Landesregierung auf, zum Wohl der Einwohner/innen unseres Landes, folgende Eckpunkte bei der geplanten Reform des Finanzausgleichs in Mecklenburg-Vorpommern umzusetzen.

- I. Konkrete und verbindliche mit Zahlen unteretzte Eckpunkte für die FAG-Reform 2020 sind noch vor der Kommunalwahl vorzulegen, die sowohl die vertikale Finanzverteilung - unter Beachtung der prognostizierten Einnahmesituation zum 01.01.2020 – als auch – davon ausgehend - die horizontale Finanzverteilung betreffen.**
- II. Aus zusätzlichen Bundesmitteln zur Sicherung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse aus der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen sind ab 2020 jährlich mindestens 245 EUR/Einwohner, (entspricht 395 Mio. €) den Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern zusätzlich zur Verfügung zu stellen.**
- III. Alle Abzugsbeträge von den Landeseinnahmen bei der Berechnung des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes sind zu streichen und aufgabenbezogen der kommunalen Ebene zuzuordnen.**
- IV. Die Zuweisungen des Landes müssen allen Kommunen jahresbezogen den Haushaltsausgleich ermöglichen. Zum Nachweis verpflichtet sich die Landesregierung, dem Landtag jährlich darüber zu berichten.**
- V. Aus den zusätzlichen Mitteln nach II. ist den Kommunen jährlich eine Infrastrukturpauschale von mindestens 166 EURO/Einwohner zu gewähren.**
- VI. Die negativen Auswirkungen der zweijährlichen Überprüfung der kommunalen Beteiligungsquote sind durch eine Nachzahlung von 118 Mio. € für die Jahre 2018 und 2019 auszugleichen.**
- VII. Dynamisierung der Mittel für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und Wegfall des Selbstbehalts in Höhe von 7,5 %**
- VIII. Erarbeitung eines Entschuldungskonzeptes für den kommunalen Bereich, das neben den Mitteln aus dem Entschuldungsfonds auch bestehende Restmittel nutzt.**

**IX. Ausgleich des Mehrbedarfs aufgrund der Reform des
Unterhaltsvorschussgesetzes**

X. Personenorientierte Verteilung der Integrationsmittel des Bundes

Beschluss: (einstimmig)

**Der Vorstand des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern
sowie der Vorstand des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern
beschließen die oben genannten Eckpunkte zur FAG-Reform 2020 als
gemeinsame Position beider Verbände.**

Übersicht über die Entwicklung des Saldos der laufende Ein- und Auszahlungen

2011	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen		31.12.2011	-2.220.431,09
2012 festgestellt		Saldo ordentliche und außerordentliche Ein- und Auszahlungen	2012	-3.202.180,30
	-	planmäßige Tilgung	2012	2.645.484,93
	=	jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	2012	-5.847.665,23
	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen		31.12.2012	-8.068.096,32
2013 festgestellt		Saldo ordentliche und außerordentliche Ein- und Auszahlungen	2013	-2.604.172,26
	-	planmäßige Tilgung	2013	2.797.873,54
	=	jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	2013	-5.402.045,80
	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen		31.12.2013	-13.470.142,12
2014 festgestellt		Saldo ordentliche und außerordentliche Ein- und Auszahlungen	2014	-3.300.552,10
	-	planmäßige Tilgung	2014	3.003.812,35
	=	jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	2014	-6.304.364,45
	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen		31.12.2014	-19.774.506,57
2015 festgestellt		Saldo ordentliche und außerordentliche Ein- und Auszahlungen	2015	-687.773,31
	-	planmäßige Tilgung	2015	2.998.586,07
	=	jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	2015	-3.686.359,38
	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen		31.12.2015	-23.460.865,95
2016 in Arbeit		Saldo ordentliche und außerordentliche Ein- und Auszahlungen	2016	3.362.271,96
	-	planmäßige Tilgung	2016	3.133.161,19
	=	jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	2016	229.110,77
	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen		31.12.2016	-23.231.755,18
2017 in Arbeit		Saldo ordentliche und außerordentliche Ein- und Auszahlungen	2017	7.463.682,38
	-	planmäßige Tilgung	2017	3.192.507,09
	=	jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	2017	4.271.175,29
	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen		31.12.2017	-18.960.579,89
2018 in Arbeit		Saldo ordentliche und außerordentliche Ein- und Auszahlungen	2018	15.118.975,85
	-	planmäßige Tilgung	2018	3.069.566,06
	=	jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	2018	12.049.409,79
	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen		31.12.2018	-6.911.170,10